

Rohde Augenoptic

Brillenmode und Contactlinsen

Plettenberger Straße 9 • 49324 Melle Telefon (05422) 5070

Versicherungen in der Einkommensteuererklärung

Jeder erwachsene deutsche Bürger hat oftmals eine Vielzahl von Versicherungen abgeschlossen, um sich gegen Risiken abzusichern und sich in Schadensfällen zumindest finanziell schadlos zu halten. Doch wie sind die Beiträge zu diesen Versicherungen steuerlich zu bewerten? Welche Versicherungsbeiträge kann ich im Rahmen der Einkommensteuererklärung absetzen und wie wirken sie sich aus?

Dabei muss zunächst zwischen Versicherungen unterschieden werden, die Risiken im beruflichen Umfeld absichern und solchen, die nur für den privaten Bereich vorgesehen sind. Aufwendungen (Beiträge) für Versicherungen gegen berufliche Risiken sind Werbungskosten und werden in der Anlage N von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit abgesetzt. Daneben sind auch Versicherungen denkbar, die abgeschlossen werden, um bei anderen Einkunftsarten gewisse Risiken abzudecken. Dazu gehören z. B. Gebäudeversicherungen bei vermieteten Gebäuden.

Aufwendungen für Versicherungen im außerberuflichen (und damit privaten) Bereich sind dagegen Sonderausgaben, die in einer gesonderten Anlage „Vorsorgeaufwand“ zu erklären sind. Sie ist unterteilt in die Blöcke „Beiträge zur Altersvorsorge“, „Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen und „Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen“.

Altersvorsorgeaufwendungen

Zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören zunächst die Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen für die Basisversorgung im Alter, wie sie sich aus der Lohnsteuerbescheinigung ergeben, und zwar sowohl der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgeberbeitrag. Auch Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen, Basisrentenverträge (Rürup) und an landwirtschaftliche Alterskassen gehören in diese Kategorie.

Diese Beiträge wirken sich grundsätzlich bis zu 20.000 Euro (bei Ehepaaren 40.000 Euro) steuermindernd aus. Allerdings werden für 2012 nur 74% (2013: 76%; 2025: 100%), also maximal 14.800 bzw. 29.600 Euro anerkannt. Darüber hinaus wird der vom Arbeitgeber gezahlte Betrag anschließend wieder abgezogen, weil insoweit keine eigenen Bei-

träge geleistet wurden.

Kranken- und Pflegeversicherungen

Hierunter werden alle Beiträge zu gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherungen verstanden. Allerdings werden vom Finanzamt an dieser Stelle nur Beiträge anerkannt, die für die Grund- oder Basisversorgung entrichtet werden. Auch für Kinder übernommene Beiträge und von einzelnen Krankenkassen festgesetzte Zusatzbeiträge sind hier anzusetzen. Abzuziehen sind die von den Krankenkassen erstatteten Beiträge (Boni, etc.) oder erhaltene Zuschüsse, weil in dieser Höhe kein eigener Aufwand entstanden ist.

Beiträge zu privaten Krankenversicherungen und zu Pflegeversicherungen sind in voller Höhe absetzbar. Die Beiträge zu gesetzlichen Krankenversicherungen werden demgegenüber um einen kleinen Teil von 4% (für darin enthaltene Krankengeld) gekürzt.

Weitere Vorsorgeaufwendungen

Daneben gibt es noch eine ganze Reihe weiterer Versicherungen, die grundsätzlich bei der Einkommensteuer absetzbar sind. Dazu gehört zunächst die vom Arbeitgeber einbehaltene Arbeitslosenversicherung. Sie ergibt sich aus der Lohnsteuerbescheinigung. Ferner gehören in diese Kategorie auch Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen (wenn sie über die Basisversorgung hinausgehen), eine freiwillige Arbeitslosenversicherung, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, und Rentenversicherungen, deren Beiträge in 2012 mit nur 88% der gezahlten Beiträge zu Buche schlagen. Auch Haftpflichtversicherungen jeglicher Art (beispielsweise PKW- oder Tierhalterhaftpflicht) und Unfallversicherungen können hier eingetragen werden.

Es ist aber zu bedenken, dass diese Versicherungsbeiträge sich nur bei sehr wenigen Steuerpflichtigen auswirken. Denn sie können zusammen mit den Beiträgen zu Kranken- und Pflegeversicherungen maximal mit 1.900 Euro (Ehepaare 3.800 Euro) geltend gemacht werden. Dieser Höchstbetrag ist aber in der Regel schon durch die Beiträge zu den Kranken- und Pflegeversicherungen ausgeschöpft, so dass diese übrigen Versicherungsbeiträge die Steuerlast nicht mehr beeinflussen.



Dipl.-Kfm. Josef Seeger

**Beermann & Seeger Steuerberatungsges. mbH
Melle**

Versicherungen als Werbungskosten

Gerade im Hinblick auf die Tatsache, dass einige Versicherungsbeiträge sich als Sonderausgaben nicht steuermindernd auswirken, sollte darüber nachgedacht werden, ob diese zum einen noch sinnvoll sind und ob es zum anderen Möglichkeiten gibt, diese durch Umwidmung oder Abschluss eines neuen Vertrags als Werbungskosten bei Überschusseinkünften (z. B. aus Vermietung und Verpachtung) einzusetzen. Denkbar in diesem Zusammenhang ist eine Rechtschutzversicherung, die für die beruflichen Belange abgeschlossen wird. Auch Haftpflichtversicherungen können so zu Steuerentlastungen führen. Es muss in diesen Fällen jedoch stets ein Zusammenhang mit zu erzielenden Einkünften vorhanden sein.

Fazit

Durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung aus dem Jahr 2009 wurde die steuerliche Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen und Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen deutlich gesteigert, was in jedem Fall als positiv zu bewerten ist. Andere Versicherungen, die oftmals ebenso wichtig und unvermeidbar sind (Unfall- und Haftpflichtversicherungen) sind dagegen in dem meisten Fällen steuerlich nicht mehr relevant. Ein Ausweg kann die Umwidmung von (nicht steuerrelevanten) Sonderausgaben zu steuerlich abziehbaren Werbungskosten sein. Ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, ist im Einzelfall zu untersuchen.